



2026-0.249.921-5-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, über den Antrag der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. gemäß § 28d Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Die durch den Bescheid der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, GZ 2025-1.032.148-4-A, erteilte Zulassung der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m) zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk wird gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G dahingehend geändert, dass sie ab Rechtskraft dieses Bescheides auch die bisher aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2020, KOA 1.531/20-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.07.2022, KOA 1.531/22-003, der Zulassung „Tiroler Oberland“ der pay + Internet Payment Service GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten, und zwar

50. „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“
51. „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“ und
52. „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“

umfasst.

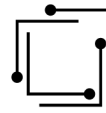
Diese Übertragungskapazitäten werden in den beiliegenden technischen Anlageblättern, Beilagen 50. bis 52., beschrieben, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden.

2. Aufgrund der zugeordneten, nunmehr in den Beilagen 1. bis 52. beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundeshauptstadt Wien vollständig, Niederösterreich und das Burgenland größtenteils, in der Steiermark die Stadt Graz und Graz-Umgebung sowie die angrenzende Region Köflach und Voitsberg, außerdem Teile der Oststeiermark in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, in Oberösterreich die Landeshauptstadt Linz und die Statutarstädte Wels-Stadt und teilweise Steyr-Stadt sowie teilweise die Bezirke Perg, Freistadt,

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Kirchdorf, Urfahr-Umgebung, Linz-Land, Eferding, Steyr-Land, Gmunden und Wels-Land, in Salzburg die Stadt Salzburg, das Salzachtal sowie Teile des Salzburger Flachgaus sowie in Tirol das Tiroler Oberland von Landeck bis Telfs und das Inntal zwischen Telfs bis Kufstein mit der Landeshauptstadt Innsbruck und im Süden davon das Wipp- und Stubaital bis zum Brenner sowie das Zillertal von Jenbach bis Mayrhofen.

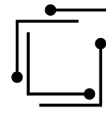
3. Hinsichtlich der in der Beilage 52. beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gemäß § 34 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. hinsichtlich der in Beilage 52. beschriebenen Übertragungskapazität.
6. Mit Rechtskraft dieses Bescheides geht gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G die Zulassung der pay + Internet Payment Service GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2020, KOA 1.531/20-004, zugunsten der durch Spruchpunkt 1. bewirkten Erweiterung der bundesweiten Zulassung auf die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. über.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 18.03.2026 beantragte die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (in der Folge: Antragstellerin) gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G die Einbringung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ der pay + Internet Payment Service GmbH in ihre bestehende bundesweite Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Begründend führte die Antragstellerin im Wesentlichen aus, dass die KommAustria der Antragstellerin mit Bescheid vom 06.08.2025 eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk erteilt habe. Dieser Bescheid sei rechtskräftig. Nunmehr habe die Antragstellerin als Inhaberin dieser bundesweiten Zulassung mit der pay + Internet Payment Service GmbH im Sinne des § 28d Abs. 4 PrR-G die Vereinbarung getroffen, wonach die bisher von der pay + Internet Payment Service GmbH gehaltene Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“ „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“ auf die Antragstellerin zum Zweck der Erweiterung deren bundesweiten Zulassung übertragen werde.



Weiters sei der Antragstellerin bewusst, dass es gewisse Doppelversorgungen zwischen der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und der bereits zugeordneten Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigltreith) 103,8 MHz“ geben könne. Diese sei für die Antragstellerin zwar zwingend erforderlich, sollten allerdings nach technischer Prüfung Doppelversorgungen entstehen, die über einen technisch unvermeidbaren „Spill-over“ hinausgingen, wäre sie bereit, auf die Einbeziehung der Übertragungskapazität „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ in die bundesweite Zulassung zu verzichten.

Am 23.03.2026 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Am 21.04.2026 übermittelte der Amtssachverständige sein Gutachten und führte darin unter anderem aus, dass zwischen der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und der der Antragstellerin bereits zugeordneten Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigltreith) 103,8 MHz“ eine massive Doppelversorgung in Höhe von ca. 220.000 Einwohnern entstehe, die frequenztechnisch unzulässig sei. Es genüge eine dieser Übertragungskapazitäten zur Versorgung des Raumes Innsbruck.

Mit Schreiben vom 22.04.2026 übermittelte die KommAustria sowohl der Antragstellerin als auch der pay + Internet Payment Service GmbH das frequenztechnische Gutachten zur Kenntnis und Stellungnahme und forderte die Antragstellerin darüber hinaus auf darzulegen, ob sie auf die Einbringung der Übertragungskapazität „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ aufgrund der entstehenden frequenztechnisch unzulässigen Doppelversorgung verzichten würde.

Mit Schreiben vom 24.04.2026 führte die Antragstellerin aus, dass sie im Falle der Einbringung der Zulassung „Tiroler Oberland“ mit den drei übrigen Übertragungskapazitäten auf die Einbringung der Übertragungskapazität „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ in die bundesweite Zulassung verzichte.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

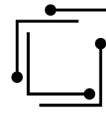
2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin (FN 120470m) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, GZ 2025-1.032.148-4-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk.

Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundeshauptstadt Wien vollständig, Niederösterreich und das Burgenland größtenteils, in der Steiermark die Stadt Graz und Graz-Umgebung sowie die angrenzende Region Köflach und



Voitsberg, außerdem Teile der Oststeiermark in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, in Oberösterreich die Landeshauptstadt Linz und die Statutarstädte Wels-Stadt und teilweise Steyr-Stadt sowie teilweise die Bezirke Perg, Freistadt, Kirchdorf, Urfahr-Umgebung, Linz-Land, Eferding, Steyr-Land, Gmunden und Wels-Land, in Salzburg die Stadt Salzburg, das Salzachtal sowie Teile des Salzburger Flachgaus sowie in Tirol das Inntal zwischen Telfs bis Kufstein mit der Landeshauptstadt Innsbruck und im Süden davon das Wipp- und Stubaital bis zum Brenner sowie das Zillertal von Jenbach bis Mayrhofen.

2.2. Bestehendes Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“

Die pay + Internet Payment Service GmbH (FN 211048s) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2020, KOA 1.531/20-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ beginnend mit 06.07.2021. Der Sendebetrieb wurde seit Zulassungsbeginn durchgehend ausgeübt.

Das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ umfasst nach Maßgabe der technischen Anlageblätter (Beilage 1. bis 4. des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2020, KOA 1.531/20-004, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.07.2022, KOA 1.531/22-003) folgende Übertragungskapazitäten:

- „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“
- „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“
- „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und
- „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“

Im Hinblick auf diese Zulassung wird von der Antragstellerin vor dem Hintergrund einer technisch unzulässigen Doppelversorgung der Übertragungskapazitäten „INZING (Rangger Köpfl) 104,3 MHz“ und „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“ lediglich die Einbringung der Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“ beantragt.

Die Versorgung dieser drei Übertragungskapazitäten erstreckt sich im Tiroler Oberland von Telfs über Haiming und Imst innaufwärts in Richtung Landeck.

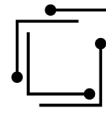
Folgende Gemeinden werden ganz versorgt:

Faggen, Grins, Haiming, Imst, Karres, Karrösten, Landeck, Pians, Roppen, Sautens, Silz, Stamd, Stanz bei Landeck, Tarrenz, Wenns, Wildermieming und Zams.

Folgende Gemeinden werden teilweise versorgt:

Arzl im Pitztal, Fendels, Fließ, Kaunerberg, Längenfeld, Mieming, Mils bei Imst, Mötz, Nassereith, Oberhofen im Inntal, Oetz, Pettnau, Pfaffenhofen, Prutz, Rietz, Schönwies, Telfs, Tobadill und Umhausen.

Im Wesentlichen besteht im Tiroler Oberland westlich von Innsbruck derzeit noch keine Versorgung durch die bundesweite Zulassung der Antragstellerin.



Die beantragten drei Übertragungskapazitäten versorgen in Summe ca. 70.000 Einwohner. Die entstehende Doppelversorgung in Höhe von ca. 2.000 Einwohnern ist technisch unvermeidbar. Durch Zuordnung der Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“ erhöht sich die bundesweite Gesamtversorgung damit um ca. 68.000 Personen.

Für die Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“ und „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

Für die Übertragungskapazität „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“ besteht in der beantragten (und aktuell bewilligten) Form kein Eintrag in den Genfer Plan. Es ist aber von keinen Störungen auf in- und ausländische Sender auszugehen, weshalb hinsichtlich dieser Übertragungskapazität ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

2.3. Übertragungsvereinbarung

Die pay+ Internet Payment Service GmbH hat mit der Antragstellerin eine Vereinbarung dahingehend getroffen, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ zum Zwecke der Erweiterung der bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk auf die Antragstellerin zu übertragen.

Diese Vereinbarung steht lediglich unter der aufschiebenden Bedingung der rechtskräftigen Einbeziehung der verfahrensgegenständlichen Zulassung in die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk der Antragstellerin.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zu ihrer bestehenden bundesweiten Zulassung sowie zur Zulassung der pay+ Internet Payment Service GmbH zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ beruhen auf den zitierten Bescheiden sowie auf den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ und den von ihm umfassten Übertragungskapazitäten sowie zu dessen Verhältnis zum Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung der Antragstellerin und der dadurch entstehenden Doppelversorgung beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen.

Die Feststellungen zur bestehenden Übertragungsvereinbarung beruhen auf den Angaben im Antrag und dem vorgelegten Schreiben der pay+ Internet Payment Service GmbH vom 17.03.2026.

Die Feststellung, dass lediglich die Einbringung der Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“ beantragt wird, beruht auf dem Schreiben der Antragstellerin vom 24.04.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 28d PrR-G lautet auszugsweise:

„Sonderregelungen für bundesweite Zulassungen

§ 28d. (1) Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) im Wege einer bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen.

(2) ...

[...]

(4) Nach rechtskräftiger Erteilung einer bundesweiten Zulassung können Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk, wenn der Zulassungsinhaber seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat, zugunsten der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes einer bundesweiten Zulassung ihre Zulassung auf den Inhaber der bundesweiten Zulassung übertragen. § 3 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Regulierungsbehörde hat dazu die bundesweite Zulassung bei unveränderter Zulassungsdauer dahingehend abzuändern, dass unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, die bisher von der übertragenen Zulassung umfasst waren.

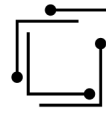
(5) ...“

4.2. Abänderung der bundesweiten Zulassung

Voraussetzungen für die – abweichend von § 3 Abs. 4 PrR-G ausnahmsweise zulässige – Übertragung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk auf den Inhaber einer bundesweiten Zulassung gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G sind eine Vereinbarung zwischen den Zulassungsinhabern und die mindestens zweijährige Ausübung des Sendebetriebs durch den Inhaber der zu übertragenden Zulassung.

Die – lediglich mit der rechtskräftigen Abänderung der bundesweiten Zulassung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G aufschiebend bedingte – Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der pay + Internet Payment Service GmbH liegt den Feststellungen zufolge vor.

Die Voraussetzung gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G, wonach der Sendebetrieb für mindestens zwei Jahre zulassungskonform (vgl. zu diesem Erfordernis ausführlich den Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, mwN) ausgeübt worden sein muss, ist für die gegenständliche Zulassung „Tiroler Oberland“ der pay + Internet Payment Service GmbH, deren Zulassungsdauer am 06.07.2021 begonnen hat, ebenfalls erfüllt.



Ob der Sendebetrieb dem Zulassungsbescheid entsprochen hat, ist von der Regulierungsbehörde auch im Verfahren zur Einbringung in eine bundesweite Zulassung nicht nachträglich zu überprüfen, indem das Programm rückwirkend kontrolliert wird. Vielmehr muss dem Veranstalter die Vermutung der „Bescheidkonformität“ zugutekommen, weil auch nicht ersichtlich ist, wie dieser in der Lage wäre, den entsprechenden Beweis anzutreten und wie vor allem die Behörde eine Überprüfung mit zweckmäßigem Mitteleinsatz bewerkstelligen könnte. Liegen daher keine Entscheidungen der Behörde aus der Vergangenheit vor, anhand derer sich erweisen ließe, dass das Programm in den letzten zwei Jahren nicht dem Zulassungsbescheid entsprochen hat, so ist die Voraussetzung für die Einbringung gegeben. Nur „behördlich festgestellte“ Verstöße gegen das im Zulassungsbescheid festgelegte Programmschema können daher bei der Beurteilung, ob ein bescheidkonformer Zustand geherrscht hat, herangezogen werden (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 789 f).

Die Bezugnahme des § 28d Abs. 4 auf § 10 Abs. 2 PrR-G besagt, dass auch bei der Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten zur bundesweiten Zulassung nach dieser Bestimmung Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Es sind also solche Übertragungskapazitäten der zu übertragenden Zulassung, die im Verhältnis zur bestehenden bundesweiten Zulassung zu einer vermeidbaren Doppelversorgung führen würden, nicht zuzuordnen. Dies ist gegenständlich nicht der Fall, zumal im vorliegenden Fall lediglich die Einbringung der Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“ beantragt wird, durch die lediglich eine geringfügige Doppelversorgung entsteht, die technisch unvermeidbar ist.

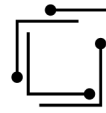
Die bundesweite Zulassung der Antragstellerin war somit spruchgemäß dahingehend abzuändern, dass ihr – bei unveränderter Zulassungsdauer – auch die bisher von der übertragenen Zulassung „Tiroler Oberland“ der pay + Internet Payment Service GmbH erfassten Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“ zuzuordnen waren (Spruchpunkt 1.).

Die bisherige Zulassung der pay + Internet Payment Service GmbH geht – allein zum Zweck der Erweiterung der bundesweiten Zulassung der Antragstellerin durch die in Spruchpunkt 1. erfolgte Zuordnung der von ihr umfassten Übertragungskapazitäten – auf die Inhaberin der bundesweiten Zulassung über (Spruchpunkt 6.). Sie kann also ab Rechtskraft dieses Bescheides weder durch die pay + Internet Payment Service GmbH, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr Zulassungsinhaberin ist, noch durch die Antragstellerin, in deren bundesweiter Zulassung sie mit Rechtskraft dieses Bescheides „aufgeht“, ausgeübt werden. Es ist vielmehr von einem Erlöschen der übertragenen Zulassung (analog zu § 28b Abs. 4 PrR-G, wo dies für jene Zulassungen, die zur Schaffung einer bundesweiten Zulassung übertragen wurden, ausdrücklich statuiert wird) auszugehen.

4.3. Versorgungsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die neu zugeordneten und die bereits zuvor bestehenden Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer



„Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der bisher einen Teil des Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ der pay + Internet Payment Service GmbH bildenden Übertragungskapazitäten „HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz“, „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“ wird das bestehende bundesweite Versorgungsgebiet der Antragstellerin um näher beschriebene Teile des Tiroler Oberlandes westlich von Innsbruck erweitert. Die Beschreibung des Versorgungsgebietes der bundesweiten Zulassung war daher entsprechend anzupassen (Spruchpunkt 2.).

4.4. Auflagen in technischer Hinsicht

Für eine der mit Spruchpunkt 1. neu zugeordnete Übertragungskapazität haben im Rahmen der nunmehr übertragenen Zulassung der pay + Internet Payment Service GmbH Auflagen gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 bestanden.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für diese Übertragungskapazität weiterhin kein Eintrag im Genfer Frequenzplan 1984 besteht, jedoch von keinen Störungen auf inländische oder ausländische Sender auszugehen ist. Aufgrund des somit nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den

sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

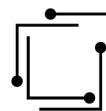
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.249.921-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20.05.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

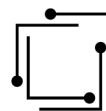
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilagen: Technische Anlageblätter



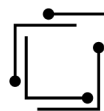
Beilage 50. zum Bescheid 2026-0.249.921-5-A

1	Name der Funkstelle	HAIMING					
2	Standortbezeichnung	Haiminger Alm					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado Gesellschaft					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	103,90					
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben					
7	Geographische Koordinaten (in ° ´ ´´)	010E51 08	47N15 58	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1830					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	6,2	10,6	13,3	17,6	21,3	24,0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	25,7	26,0	24,9	23,2	22,8	24,3
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	24,6	23,3	22,9	24,2	25,0	24,2
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	22,9	23,3	24,6	24,3	22,8	23,2
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	24,9	26,0	25,7	24,0	21,3	17,6
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	12,3	6,2	6,2	8,3	8,3	6,2	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	A hex	47 hex		
		überregional	A hex	C hex	47 hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)			LTE			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			nein			
22	Bemerkungen						



Beilage 51. zum Bescheid 2026-0.249.921-5-A

1	Name der Funkstelle	IMST 3					
2	Standortbezeichnung	Arzl-Osterstein					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado Gesellschaft					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	104,70					
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E45 50		47N12 53		WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	890					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	14,4	14,5	14,3	15,4	18,2	19,4
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	19,9	19,8	19,3	18,2	15,8	11,5
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	5,8	1,9	4,9	11,1	14,7	16,3
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	17,4	17,6	17,3	16,2	14,6	10,9
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	5,5	-4,3	0,5	8,7	13,9	17,4
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	18,9	19,9	20,0	19,9	19,0	17,1
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich		Programm		
	lokal	A hex	A hex		47 hex		
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	C hex		47 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmsendung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 52. zum Bescheid 2026-0.249.921-5-A

1	Name der Funkstelle	LANDECK 3					
2	Standortbezeichnung	Krahberg-Seilbahnstation					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado Gesellschaft					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,10					
6	Programmname	88.6 - So rockt das Leben					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E37 33		47N08 47		WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2195					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	17,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	22,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	24,9	24,9	24,7	24,3	23,7	23,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	22,1	21,1	19,9	18,8	17,6	17,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	16,6	16,3	16,3	16,3	16,6	17,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	17,6	18,8	19,9	21,1	22,1	23,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	23,7	24,3	24,7	24,9	24,9	24,9
	Grad	300	310	320	330	340	350
H							
V	24,9	24,9	25,0	24,9	24,9	24,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich		Programm		
	lokal	A hex	A hex		47 hex		
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	C hex		47 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmschleifung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						